
Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung)

Vom 14. August 2012 (Stand 1. August 2020)

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Benützung und die Bewirtschaftung der Anlagen der Stadt Zug. Für Schulanlagen ist der Geltungsbereich beschränkt auf die ausserschulische Benützung.

²⁾ Bei der Benützung und der Bewirtschaftung der Anlagen besonders berücksichtigt werden die Interessen von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (Stadtzuger Vereine), die insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Politik, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit tätig sind.

³⁾ Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle im Eigentum der Stadt Zug stehenden Sportanlagen, Mehrzwecksäle, Schulanlagen sowie Militär- und Zivilschutzräume gemäss Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, ausgenommen die Eissportanlagen und die öffentlichen Hallenbäder.

§ 2 Grundsätze für die Anlagenbenützung

¹⁾ Die Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

¹⁾ BGS [171.1](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

6.6-1

² Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Anlagen – Einrichtungen und Geräte eingeschlossen – wie übernommen zurückzugeben.

³ Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der für die Anlage verantwortlichen Person zu melden.

⁴ Den Anordnungen der für die Anlage verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

§ 3 Benützungsordnungen

¹ Bei Bedarf erlässt die zuständige Abteilung eine Benützungsordnung, welche allfällige Besonderheiten der Anlagenbenützung festlegt. Zuständig sind:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Abteilung Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle sowie die Militär und Zivilschutzräume.

² Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur unter Aufsicht von handlungsfähigen Personen oder von ausgebildeten InstruktorInnen bzw. Instruktoeren benützt werden dürfen.

³ Die zuständige Abteilung bestimmt die Öffnungszeiten der Anlagen bzw. die Zeiten, während denen die Anlagen zur ausschliesslichen Benützung vergeben werden.

§ 4 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Für öffentliche Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. ZuschauerInnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

² Den VeranstaltungsbesucherInnen und -besuchern ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu empfehlen. In Inseraten und auf Plakaten ist folgender Text aufzunehmen: «Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen; keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten» bzw. «Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten beschränkt».

³ In den Anlagen sowie in deren unmittelbarer Umgebung darf keine Werbung für alkoholische Getränke und für Raucherwaren gemacht werden.

⁴ Für öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

§ 5 Ausschliessliche Benützung im Allgemeinen

¹ Die Vergabe von Anlagen zur ausschliesslichen Benützung kann für eine einzelne Veranstaltung (Einzelbelegung) oder für eine wiederkehrende Benützung zu bestimmten Zeiten (Dauerbelegung) erfolgen.

² Die Vergabe liegt im Ermessen der zuständigen Abteilung. Diese lässt sich bei ihrem Entscheid in der Regel von der nachstehenden Rangreihenfolge leiten:

- a) Stadtverwaltung, insbesondere Stadtschulen Zug;
- b) Stadtzuger Vereine und andere gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug;
- c) andere Organisationen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Stadt Zug;
- d) Kanton Zug, auswärtige Gemeinden, Kantone, Organisationen oder Personen.

§ 6 Benützungsgesuche

¹ Gesuche um die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon sind frühzeitig bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

² Die zuständige Abteilung legt bei Bedarf die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung in der Benützungsordnung oder einem Merkblatt fest.

§ 7 Benützungsgebühr

¹ Für die ausschliessliche Benützung der Anlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Gebührenbemessung sind die durch die Anlagenbenützung entstehenden Kosten.

² Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer Leistungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit in der Stadt Zug, kann die Benützungsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

³ Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

6.6-1

§ 8 Benützungsvereinbarung

¹ Für die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon schliesst die zuständige Abteilung mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer in der Regel eine Benützungsvereinbarung ab.

² Im Rahmen der Benützungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Einzelheiten der Anlagenbenützung festgelegt.

³ Bei Dauerbelegung hat die Nutzerin oder der Nutzer der vergebenden Abteilung zu melden, wenn sie bzw. er die Anlage nicht mehr benötigt.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Benützung ausgesetzt oder die Benützungsvereinbarung von der vergebenden Abteilung vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹ Für den Betrieb der Anlagen, insbesondere für die Belegungsplanung und die Vergabe zur ausschliesslichen Benützung, sind zuständig:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle und die Schutzräume.

² Für Turn- und Sporthallen, die zu einer Schulanlage gehören, bleibt während der Belegungszeiten durch die Schule die Zuständigkeit der Stadtschulen vorbehalten.

³ Der betriebliche Unterhalt, mit Ausnahme der Hauswartung der Schulanlagen, obliegt der Abteilung Immobilien.

§ 10 Sanitätszimmer

¹ Sofern vorhanden, stehen die Sanitätszimmer den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

² Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

§ 11 Haftung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

³ Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979³⁾.

⁴ Ist die Benützung der Anlagen aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt Zug weder verpflichtet, Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

§ 12 Benützungsverbot

¹ Bei schwerwiegender oder wiederholter Widerhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 3 dieser Verordnung kann der Stadtrat gegen die verantwortlichen Personen oder Organisationen ein Verbot der Anlagenbenützung verfügen.

§ 13 * ...

³⁾ BGS [154.11](#)

6.6-1

Anhänge

- Anhang 01: Benützungsordnung für die Altstadthalle der Stadt Zug
- Anhang 02: Benützungsordnung für den Burgbachsaal der Stadt Zug
- Anhang 03: Benützungsordnung für die Fussballanlagen der Stadt Zug
- Anhang 04: Benützungsordnung für den Gesellschaftsraum im Park-Tower
- Anhang 05: Nutzungskonzept für die Krafträume der Sporthalle der Stadt Zug
- Anhang 06: Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug
- Anhang 07: Benützungsordnung für die Schulanlagen der Stadt Zug
- Anhang 08: Benützungsordnung für den Siehbachsaal der Stadt Zug
- Anhang 09: Benützungsordnung für die Sporthalle der Stadt Zug
- Anhang 10: Benützungsordnung für die Streethockeyanlage Herti Nord der Stadt Zug
- Anhang 11: Benützungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug
- Anhang 12: Benützungsgebühren

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.08.2012	01.08.2012	Erlass	Erstfassung	-
21.01.2020	01.01.2020	§ 13	aufgehoben	StRB Nr. 27.20

6.6-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.08.2012	01.08.2012	Erstfassung	-
§ 13	21.01.2020	01.01.2020	aufgehoben	StRB Nr. 27.20